

# **DIE LINKE.**

## **Fraktion in der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin**

Schwerin, 02.02.2016

### **Anfrage**

#### **Zuwanderer mit anerkanntem Status in Wohnungslosenunterkunft**

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin!

Durch einen konkreten Fall ist die Fraktion darauf aufmerksam geworden, dass mangels vorhandenen Wohnraums (1 und kleine 2 Raumwohnungen) bei WGS und SWG auch Zuwanderer mit anerkanntem Status und damit Anspruch auf Leistungen des SGB II vorübergehend in der Wohnungslosenunterkunft landen können. Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung nachstehender Fragen.

- 1) Wie viele 1 und 2 Raumwohnungen, die gemäß der Richtlinie zu den Kosten der Unterkunft für die Belegung mit einer Person angemessen wären, stehen derzeit leer und damit in der Landeshauptstadt Schwerin zur Verfügung?
- 2) Wie ist das übliche Prozedere, wenn sich Zuwanderer mit anerkanntem Status Hilfe suchend an die Verwaltung, z.B. das Sozialamt der Stadt wenden?
- 3) Was passiert in Fällen, in denen die Antragstellungen auf Leistungen des SGB II korrekt erfolgt sind, aufgrund des Bearbeitungsstandes aber noch kein Geld gezahlt werden kann?
- 4) In welchen Fällen werden Zuwanderer mit anerkanntem Status auf die Wohnungslosenunterkunft verwiesen?
- 5) Gibt es noch weitere Zuwanderer die derzeit die Wohnungslosenunterkunft nutzen und wie wird deren Betreuung dort organisiert?
- 6) Warum führt insbesondere die kommunale Wohnungsgesellschaft keine Wartelisten, sondern verweist bei Nachfrage und Bitte um Unterstützung, z.B. um

Fraktionsbüro

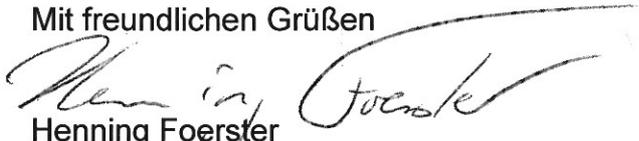
Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 0385 / 545-2957, Fax:0385 / 5452958

Sprechzeiten: Dienstag 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Donnerstag 13.00 bis 16.00 Uhr

E-Mail: [Stadtfraktion-Die-Linke@Schwerin.de](mailto:Stadtfraktion-Die-Linke@Schwerin.de) Internet: [www.die-linke-Schwerin.de](http://www.die-linke-Schwerin.de)

Unterbringung in einer WG für Flüchtlinge darauf, dass sich „die Leute bitte selber zusammen finden mögen?“

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Henning Foerster". The signature is written in a cursive style with a long, sweeping horizontal stroke at the end.

Henning Foerster  
Fraktionsvorsitzender DIE LINKE

Die Oberbürgermeisterin

 Fraktion  
**DIE LINKE**  
 Herrn Fraktionsvorsitzenden  
 Henning Foerster

- im Hause -

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin

Telefon: 0385 545-1000/1002

Fax: 0385 545-1019

E-Mail: ob@schwerin.de

 Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen  
 03.02.2016

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

 Datum      Ansprechpartner/in  
 2016-02-10

## Zuwanderer mit anerkanntem Status in Wohnungslosenunterkunft

Sehr geehrter Herr Foerster,

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage vom 03.02.2016 zu Flüchtlingen mit anerkanntem Status in einer Wohnungslosenunterkunft, die ich nachstehend beantworte:

### 1) Wie viele 1 und 2 Raumwohnungen, die gemäß der Richtlinie zu den Kosten der Unterkunft für die Belegung mit einer Person angemessen wären, stehen derzeit leer und damit in der Landeshauptstadt Schwerin zur Verfügung?

Diese Teilfrage wurde von der städtischen Wohnungsgesellschaft Schwerin (WGS) beantwortet, die ich ungekürzt nachstehend wiedergebe:

„Ohne Berücksichtigung des unterschiedlichen Herrichtungsaufwandes sind 100 1- und 2-Raum-Wohnungen zum Berichtsstichtag im Wohnungsbestand der WGS leerstehend. In den zum Rückbau vorgesehenen Hochhäusern in Lankow (Plöner Straße 1/2 und Eutiner Straße 1/2) sind noch 16 1-Raum-Wohnungen und 159 2-Raum-Wohnungen bewohnt. Für diese insgesamt 175 Mietparteien muss die WGS adäquaten Wohnraum bereitstellen. Insofern ist die Gesamtzahl der zurzeit leerstehenden 1- und 2-Raum-Wohnungen nicht geeignet, die Aufgabe des Freizuges der genannten Hochhäuser und die Versorgung von Flüchtlingen mit diesen Wohnungsgrößen sicherzustellen. Die SWG, die NEUE LÜBECKER, die WOGELA und die WGS haben als Mitgliedsunternehmen des VNW einen ständigen Arbeitskreis mit der LHSN. Sie haben gemeinsam verabredet, dass die WGS die Versorgung der nicht anerkannten Asylbewerber mit Möblierung allein sicherstellt. Alle VNW-Unternehmen bringen im Gegenzug die anerkannten Flüchtlinge in ihren Beständen unter. Dies gilt besonders für Familien mit kleinen Kindern, um eine Unterbringung in der Nähe zur Kita oder Grundschule zu ermöglichen. Die WGS hat weder gesetzlich noch satzungsgemäß den Auftrag, **alle Marktteilnehmer** mit Wohnberechtigungsschein zu versorgen. Dies gilt insbesondere im Fall der zunehmenden Zuzüge aus anderen Gemeinden und Bundesländern.“


**Hausanschrift:**

 Landeshauptstadt Schwerin  
 Die Oberbürgermeisterin  
 Am Packhof 2 - 6  
 19053 Schwerin

 Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0  
 Internet: www.schwerin.de  
 E-Mail: info@schwerin.de

**Öffnungszeiten:**

 Mo. 08:00 - 16:00 Uhr  
 Di. 08:00 - 18:00 Uhr  
 Mi. geschlossen  
 Do. 08:00 - 18:00 Uhr  
 Fr. geschlossen  
 Erweitert im Bürgerbüro:  
 jeden 1. u. 3. Sa. im Monat  
 09:00 - 12:00 Uhr

**Bankverbindungen:**

 Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
 Deutsche Bank AG Schwerin  
 Postbank Hamburg  
 VR-Bank e.G. Schwerin  
 Commerzbank  
 HypoVereinsbank

**Gläubiger-Ident-Nr.:**

BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC PBNKDEFF200	IBAN DE62 2001 0020 0007 3582 01
BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC COBADEFF140	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00
BIC HYVEDEMM300	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85

DE87 LHS0 0000 0074 24

**2) Wie ist das übliche Prozedere, wenn sich Zuwanderer mit anerkanntem Status Hilfesuchend an die Verwaltung, z.B. das Sozialamt der Stadt wenden?**

Flüchtlinge mit anerkanntem Status genießen Freizügigkeit im gesamten Bundesgebiet. Die Verantwortung, sich an einem gewählten Ort niederzulassen, liegt ausschließlich bei dem Flüchtling selbst. Dies kann in der Form erfolgen, dass er zunächst Unterkunft bei Freunden oder Verwandten erhält und anschließend seinen länger ausgerichteten Aufenthalt organisiert. Hierfür stehen unterstützend Institutionen wie die Migrationsberatung zur Verfügung.

Meldet sich ein Flüchtling in Schwerin wohnungslos und besteht keine Möglichkeit, ihn zu dem seitherigen Wohnort zurückzuführen, erfolgt die vorübergehende Unterbringung in der Wohnungslosenunterkunft. Diese Verfahrensweise entspricht den Maßgaben des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern.

**3) Was passiert in Fällen, in denen die Antragstellungen auf Leistungen des SGB II korrekt erfolgt sind, aufgrund des Bearbeitungsstandes aber noch kein Geld gezahlt werden kann?**

Nach Auskunft des Job-Centers werden – wie in anderen vergleichbaren Fällen auch – solche Fälle mit Blick auf die Eilbedürftigkeit zügiger bearbeitet, als dies die Regelbearbeitungszeit von 14 Arbeitstagen vorsieht.

Ansonsten wird ebenso zu vergleichbaren anderen Fällen auf caritative Einrichtungen wie z.B. die Schweriner Tafel verwiesen.

**4) In welchen Fällen werden Zuwanderer mit anerkanntem Status auf die Wohnungslosenunterkunft verwiesen?**

Die anerkannten Flüchtlinge werden so behandelt wie alle anderen Bürger, die sich gegenüber der Verwaltung wohnungslos erklären. Soweit kein Wohnraum an anderem Wohnort grundsätzlich zur Verfügung steht, auf den verwiesen werden kann und im Fall von Mittellosigkeit die Fahrtkosten für den Transfer an diesen Ort übernommen werden, erfolgt nach den Regelungen des Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V die Unterbringung in der Wohnungslosenunterkunft.

**5) Gibt es noch weitere Zuwanderer die derzeit die Wohnungslosenunterkunft nutzen und wie wird deren Betreuung dort organisiert?**

Nein.

**6) Warum führt insbesondere die kommunale Wohnungsgesellschaft keine Wartelisten, sondern verweist bei Nachfrage und Bitte um Unterstützung, z.B. um Unterbringung in einer WG für Flüchtlinge darauf, dass sich „die Leute bitte selber zusammen finden mögen?“**

Diese Frage hat ebenfalls die WGS beantwortet, die ich ungekürzt wiedergebe:

„Meldet sich ein potentieller Mieter (auch anerkannte Flüchtlinge) bei der WGS, wird er im Interessentenportal der WGS mbH tagaktuell erfasst. Das Datum der Ersterfassung legt die Reihenfolge der Vorgangsbearbeitung fest.“

**Eine Warteliste wird nicht geführt.**

Es ist vermehrt feststellbar, dass Flüchtlinge nach kurzer Zeit Schwerin wieder verlassen, um sich an einem anderen Ort anzusiedeln. Diese Wanderungsbewegungen erschweren die Arbeit mit dieser Interessentengruppe außerordentlich.

Es ist zutreffend, dass nicht alle Nachfragen von Einheimischen, aber auch von anerkannten Flüchtlingen, nach 1- und 2-Raum-Wohnungen aus dem Bestand der WGS zum gegenwärtigen Zeitpunkt befriedigt werden können. Aus diesem Grund gibt es eine gemeinsame Absprache mit der SWG, der NEUE LÜBECKER Wohnungsbaugenossenschaft sowie der Wohnungsgenossenschaft Lankow, sich gemeinsam den Wohnungswünschen der Flüchtlinge zu stellen.

Da die Flüchtlinge Freizügigkeit genießen, haben sie auch die Möglichkeit, sich bei anderen Vermietern in der LHSN um Wohnraum zu bemühen.

Die WGS mbH hat bereits für mehrere Wohngemeinschaften Wohnraum zur Verfügung gestellt. Die einzelnen Flüchtlinge sind in diesen Mietverhältnissen gleichrangige Vertragspartner gegenüber der WGS und bilden eine gesamtschuldnerische Gemeinschaft. Diese Wohngemeinschaften sind grundsätzlich durch die Antragsteller begründet worden. Die Wünsche der Flüchtlinge als Wohngemeinschaften Wohnungen anzumieten, kommt uns entgegen, da die WGS mbH über sehr viele leerstehende 3-Raum-Wohnungen verfügt.

Die WGS mbH hat sich in die Organisation von Wohngemeinschaften nicht eingeschaltet. Die sehr sensiblen Befindlichkeiten mit Blick auf die unterschiedlichen Glaubensrichtungen der Flüchtlinge und die sich hieraus ergebenden Risiken sind die Grundlage unserer Position.“

Mit freundlichen Grüßen



Angelika Gramkow